

**COMPUTER - Mitversicherung des Transportrisikos für
Notebooks/Netbooks/Laptops/Orderman - CS3008.12**

In Abweichung von Art. 2, Art. 3 und Art. 5 der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von elektronischen Anlagen und Geräten (AEVB) erstreckt sich der Versicherungsschutz für die in der Police angeführten beweglichen Sachen auch auf unvorhergesehen und plötzlich eintretende Schäden während des Transportes innerhalb Österreichs.

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung kann der Geltungsbereich des Transportrisikos wie folgt erweitert werden:

- Österreich und angrenzende Nachbarländer
- Österreich, EU-Europa, Schweiz, Liechtenstein, Norwegen, Kroatien

Eine derartige besonders vereinbarte Erweiterung des Geltungsbereiches wird auf der Police gesondert dokumentiert.

1. Voraussetzung für diesen Versicherungsschutz ist, dass bewegliche Sachen

- ihrer Bauart nach für den Transport geeignet sowie
- während des Transportes ordnungsgemäß gesichert und den Herstellervorschriften gemäß aufbewahrt sind.

2. Für Verlust, Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Sachen durch Einbruchdiebstahl wird Ersatz geleistet, wenn die beweglichen Sachen

- in einem versperrten und verschlossenen Raum oder
- in einem versperrten und verschlossenen verkehrsüblichen Beförderungsmittel von außen nicht sichtbar aufbewahrt werden.

Von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr besteht Versicherungsschutz nur, wenn das verkehrsübliche Beförderungsmittel

- auf einem bewachten Parkplatz oder
- auf einem nicht frei zugänglichen Areal oder
- in einer Garage abgestellt ist.

3. Schäden durch einfachen Diebstahl sind zusätzlich zum Einbruchdiebstahl-Risiko während der Beaufsichtigung der versicherten Sachen durch den Versicherungsnehmer oder eine von ihm beauftragte erwachsene Person mitgedeckt.

4. Der Versicherungsnehmer hat bei Schäden durch einfachen Diebstahl einen Selbstbehalt von 25%, mindestens EUR 150,- zu tragen.

Ist ein genereller Selbstbehalt gewählt, der höher als EUR 150,- liegt, erhöht sich der Mindest-Selbstbehalt auf die Höhe des generell gewählten Selbstbehaltes bei gleichbleibendem prozentuellen Selbstbehalt.